**Bekanntmachung**

**nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes**

**über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung**

**der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes**

Bezirksregierung Düsseldorf, den 10.Juni 2021

54.07.03.67-10-23287/2020

Der Bergisch-Rheinische Wasserverband, Düsselberger Straße 2, 42781 Haan hat mit Datum vom 23.09.2020 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 57 Abs. 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) für die wesentliche Änderung des Klärwerks Ratingen durch die Errichtung und den Betrieb eines Doppelmembran-Gasspeichers als Ersatz für den bestehenden Gasspeicher gestellt.

Für diese Abwasserbehandlungsanlage im Sinne der Nr. 13.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Falle der vorliegend beantragten Änderung ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG zunächst eine Vorprüfung vorzunehmen.

Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

Merkmale des Vorhabens

Das Klärwerk Ratingen der Größenklasse 4, in dem Abwasser der Städte Ratingen und Düsseldorf (für bis zu 80.000 Einwohnerwerte [EW]) gereinigt wird, liegt auf Ratinger Stadtgebiet an der Grenze nach Düsseldorf. Die Kläranlage hat ein Betriebsgelände von ca. 5 ha Größe. Die beantragte Änderung durch die Errichtung und den Betrieb eines Doppelmembran-Gasspeichers (Versiegelung von ca. 200 m2 Grundfläche) als Ersatz für den bestehenden Gasspeicher beansprucht auf dem Gelände des Klärwerks einschließlich Zuwegung und für die Bauzeit benötigten Arbeitsbereich eine mit Bäumen bewachsene, 700 m² große Fläche. Der Betrieb des Doppelmembran-Gasspeichers ist einschließlich Stützgebläse und Mess-, Steuer und Regelungstechnik mit einem geringen Verbrauch elektrischer Energie verbunden.

Standort des Vorhabens

Das Kläranlagengelände grenzt im Süden an die Anger im Norden und Westen an ein Waldgebiet und im Osten an eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Das Kläranlagengelände ist anthropogen überformt. Alle das Kläranlagengelände umgebenden Flächen sind als Landschaftsschutzgebiet („Scheider Bruch“, „Heltorfer Mark, Ueberanger Mark und Kalkumer Forst“) ausgewiesen. Der Standort des Gasbehälters befindet sich in der WSZ III B der Trinkwassergewinnungsanlage Bockum. Außerdem liegt das Vorhaben im Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Düsseldorf sowie im Anlagenschutzbereich von Flugsicherungsanlagen.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Belästigungen während der Bauphase und durch den Betrieb des Gasspeichers für die nächstgelegene Wohnbebauung in ca. 500 m Entfernung sind nicht zu erwarten. Unfall- oder Störfallrisiken können durch konsequente Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) wirkungsvoll begegnet werden. Insbesondere muss mit einer Verunreinigung des Untergrundes und des Grundwasserkörpers durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage, die die Trinkwassergewinnung beeinträchtigen könnten, nicht gerechnet werden. Die zusätzliche Flächenversiegelung ist unwesentlich. Für die durch das Vorhaben betroffenen Bäume und Sträucher erfolgt eine Ersatzaufforstung.

Der wesentliche Grund für meine Feststellung, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, liegt darin, dass es sich um eine sehr geringfügige Änderung der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage handelt, die insbesondere im Betrieb keine wesentlichen zusätzlichen dauerhaften Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG verursacht.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gezeichnet

Michael Odenthal